



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Juni 1995 NR. 1598

EG Hägendorf: Grundlagen, Neuzuteilung sowie Vermessung der Baulandumlegung "Nelle Südost" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet die zur Durchführung der Baulandumlegung "Nelle Südost" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung und bereits auch die Vermessung der neuen Parzellen in der Baulandumlegung "Nelle Südost" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

- 2.1. Sowohl die Grundlagen wie auch die Neuzuteilung der Grundstücke für und in der Baulandumlegung "Nelle Südost" sind von allen Grundeigentümern unterschriftlich bestätigt worden, so dass eine öffentliche Auflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 PBG) In der Folge hat der Gemeinderat sowohl die Grundlagen wie die Neuzuteilung der Grundstücke genehmigt.
- 2.2. Der Gemeinderat hat auch bereits die notwendige Vermessung durchführen lassen; er reicht deshalb die Baulandumlegung "Nelle Südost" auch bereits zur definitiven Genehmigung ein.

Formell wie materiell ist gegen die Unterlagen nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden können.

3. Beschluss

- 3.1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Nelle Südost" werden genehmigt.
- 3.2. Die Baulandumlegung "Nelle Südost" wird grundsätzlich genehmigt.
- 3.3. Die Baulandumlegung "Nelle Südost" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberichtigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt
- 3.4. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
- 3.5. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

- 3.6. Die Gemeinde wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- 3.7. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 3.8. Die Amtschreiberei Olten, Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.
- 3.9. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 823.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

Staatsschreiber

Dr. K. P. Schmid

Kostenrechnung EG Hägendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 823.-- =====	ES

Bau-Departement pw/ss (2), mit Akten (separat)
Rechtsdienst pw
Bau-Departement br
Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Steuerverwaltung
Veranlagungsbehörde Olten, 4600 Olten
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit genehmigten Unterlagen (einschreiben)
Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen
Solithurner Gebäudeversicherung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzkontrolle
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf, mit genehmigten Unterlagen
(mit Rechnung, einschreiben)
Ingenieurbüro Buxtorf und Lerch, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Hägendorf: Die Baulandumlegung
"Nelle Südost" wird definitiv genehmigt".)